

## A R T I K E L 42

(1) Im Betrieb, dessen Tätigkeit die Grundlage für die Schaffung und Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums ist, wirken die Werktätigen unmittelbar und mit Hilfe ihrer gewählten Organe an der Leitung mit. Näheres regeln Gesetze oder Statuten.

(2) Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivität können von den staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften Vereinigungen und Gesellschaften gebildet sowie andere Formen der kooperativen Zusammenarbeit entwickelt werden.

Artikel 42 regelt im Gesamtsystem der Verfassung und insbesondere des Abschnittes über Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft eine spezifische Sphäre der Verwirklichung des Grundrechts auf Mitwirkung: die Teilnahme der Werktätigen an der Planung, Leitung und Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse im Betrieb. Weiter enthält Artikel 42 das Recht der Betriebe auf Bildung von Vereinigungen und vielfältigen Formen ihrer kooperativen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der planmäßigen, volkswirtschaftlichen Gesamtentwicklung.

1. Aus der umfassenden Gestaltung der Grundrechte im allgemeinen und besonders des Grundrechts auf Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft (Artikel 21) ergibt sich, daß *die Wahrnehmung sozialistischer Grundrechte, die Entwicklung der sozialistischen Demokratie den gesamten wirtschaftlichen Bereich erfaßt*. Sie ist bis in den Betrieb hinein verfassungsmäßig fixiert. Es ist ein Kennzeichen der sozialistischen Demokratie, daß sie sich auch im entscheidenden Bereich der menschlichen Tätigkeit, im Betrieb, voll entfaltet.

In der Verfassung wird die Teilnahme der Werktätigen an der Leitung des Betriebes ausdrücklich geregelt, weil der Betrieb vor allen anderen Einrichtungen die materiell-technische und ökonomische Basis der sozialistischen Ordnung ist und der Werktätige im Betrieb am umfassendsten seine ganze Schöpferkraft entfalten kann. Gerade diese Tatsache ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß